

Vergütungsvereinbarung

Zwischen

RA Jan Wiegmann

und

kommt folgende Vergütungsvereinbarung zustande:

I. Mandatsgegenstand

II. Vergütung

1. Die Abrechnung der Tätigkeit des Rechtsanwalts erfolgt auf Stundenbasis.

Es wird folgender Stundensatz vereinbart:

EUR

Dies gilt auch für die Beratung und Vertretung in gerichtlichen Angelegenheiten, es sei denn, das sich unter Zugrundelegung des vorstehenden Stundensatzes ergebende Honorar unterschreitet die für diese Tätigkeit vorgesehenen gesetzlichen Gebühren. In diesem Fall sind die gesetzlichen Gebühren geschuldet, die sich nach dem Gegenstandswert richten.

2. Reisezeiten des Rechtsanwalts werden mit der Hälfte des obigen Stundensatzes berechnet. Angefallene Reisekosten sind durch den Mandanten zu erstatten.

3. Der Rechtsanwalt erhält auf sämtliche nach dieser Vereinbarung geschuldete Zahlungen Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.

4. Eine Anrechnung der Vergütung auf gesetzliche Gebühren aus einer späteren gerichtlichen Tätigkeit unterbleibt.

5. Der Rechtsanwalt darf angemessene Vorschusszahlungen in Rechnung stellen.

6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG).

III. Hinweise

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass die Vergütungsvereinbarung von den gesetzlichen Gebühren gem. RVG abweicht. Jene Gebühren richten sich nach dem Gegenstandswert, welcher sich grundsätzlich nach dem wirtschaftlichen Interesse des Mandanten bemisst.

Dem Mandanten ist bekannt, dass die hier vereinbarten Honorare die gesetzlichen Gebühren übersteigen können und eine darüber hinausgehende Zahlungspflicht gegeben sein kann. Insofern wird der Mandant darauf hingewiesen, dass etwaige außergerichtliche oder gerichtliche Erstattungsansprüche nur in Höhe der gesetzlichen Gebühren gegeben sind.

Ort, Datum

Ort, Datum

.....
Mandant(en)

.....
Rechtsanwalt